

Mastenfrees Wohngebiet e.V.
Martin-Schleyer-Str. 27
78465 Konstanz

1) Viele Ortschaften in Deutschland klagen darüber: Auf geringer Fläche tummeln sich überdurchschnittlich viele Sendeantennen innerhalb eines engen Umkreises auf den Dächern im Wohngebiet. Bisher verläuft die Vergabe solcher Standorte anhand behördlicher Genehmigungen, denen die Gemeinden wenig entgegen zu setzen haben.

Würden Sie es begrüßen und unterstützen, wenn in solchen Verfahren die Anwohner, die städtischen Verwaltungen und auch Umweltmediziner/Baubiologen einbezogen würden?

In diesem Fall sind hierbei besonders die Vorschriften des § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" einschlägig (http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_34.html):

"(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden."

Darüber hinaus darf das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß §9a BauGB auch per Verordnung regeln, welche Anlagen in Baugebieten zulässig sind. Dies wurde mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO, <http://dejure.org/gesetze/BauNVO>) gemacht.

§ 14 (2) Satz 2 BauNVO (Zulässigkeit von Nebenanlagen) lässt dabei "fernmeldetechnische Nebenanlagen" zu.

Bei Bauvorhaben dieser Art gelten sind daher folgende Voraussetzungen zu prüfen, vgl. § 34 BauGB

- Wird die Gesundheit nicht beeinträchtigt?
- Wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt?

Die Grenzwerte elektromagnetisch unbedenklicher Strahlung werden in der 26. BImSchV - Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - geregelt. Das Verfahren über den Nachweis der Unbedenklichkeit ist in der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) (<http://www.gesetze-im-internet.de/bemfv/index.html>) geregelt. Hier erfolgt die Ausstellung einer "Standortbescheinigung" gemäß § 4 BEMFV (Bescheinigung des Vorliegens der Grenzwerte des 26. BImSchV) durch die RegTP.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil BVerfG, 1 BvR 382/05 vom 24.1.2007 Absatz 4 Satz 2f dazu folgendes festgestellt:

"Die [im 26. BImSchV] festgelegten Grenzwerte selbst seien nicht zu beanstanden. Anlass zu weiteren Ermittlungen im Hinblick auf die von elektromagnetischen Feldern ausgehenden Risiken bestehe mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Forschung nicht. Eine eigenständige Risikobewertung sei den Gerichten vielmehr erst nach weiteren Fortschritten in der Forschung und auf Grund gesicherter Befunde möglich."

D.h. weitergedacht: Solange es keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, gibt es bei den festgelegten Grenzwerten keinen Ermessensspielraum durch die Verwaltung. D.h. sobald die RegTP eine Standortbescheinigung ausgestellt hat, muss die Gesundheit als nicht beeinträchtigt betrachtet werden.

2) Die Studienlage zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung auf die Gesundheit des menschlichen Körpers ist umstritten. Dennoch fürchten sich viele Menschen vor eventuellen Krebserkrankungen, Hormonveränderungen oder auch psychosomatischen Beschwerden. Immer mehr Betroffene von Elektrosensibilität melden sich gleichsam zu Wort.

Wie ernst nehmen Sie diese Sorgen und würden Sie im Falle Ihrer Beteiligung an der Bundesregierung -- oder auch aus der Opposition -- diese Ängste auch im Parlament zur Sprache bringen?

Die PIRATEN nehmen die Ängste der Bürger sehr ernst und stützen sich bei der Untersuchung dieses Sachverhalts auf wissenschaftliche Ergebnisse. In den Bereichen, in denen diese zur Stützung der Befürchtungen vorliegen, werden wir auch für einen Schutz der Bürger kämpfen. Wir setzen uns ebenfalls für die Untersuchung von ungeklärten Fragen ein. Jedoch lässt die Studienlage zu Elektrosensibilität eher auf Symptome durch Ängste vor elektromagnetische Feldern schließen, als durch die Felder selbst.

Wir orientieren uns an den Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz. Den aktuellen Stand für die Wirkung von Mobilfunk gerade zu der athermischen Wirkung finden sie hier http://www.bfs.de/de/elektro/hff/wirkungen/weitere_moegliche_wirkungen.html

3) Techniker sagen, die Sendemasten könnten mit einer viel geringeren Leistung als bisher betrieben werden, ohne, dass dadurch Leistungseinbußen für den Handynutzer entstehen. Dennoch wird bislang an den geltenden Grenzwerten festgehalten. Darüber hinaus pochen die Mobilfunkbetreiber auf Masten innerorts, obwohl beispielsweise eine Studie der HTWG Konstanz bewiesen hat, dass selbst Antennen in 500 Meter außerhalb des Wohngebietes ausreichend wären, um die Versorgung abzudecken.

Könnten Sie sich eine gesetzliche Grenzwertsenkung im Sinne des Vorsorgeprinzips vorstellen und würden Sie weitere Studien befürworten, die fortgehende Klarheit über Zusammenhänge zwischen elektromagnetischer Strahlung und Folgen für die Gesundheit bringen könnten?

Die Abwägung von Risiken und Nutzen gerade bei neuen Technologien ist eine wichtige Aufgabe und darf nicht dem wirtschaftlichen Interesse untergeordnet werden. Um gesetzliche Vorgaben hinsichtlich einer Grenzwertsenkung zu ändern bedarf es allerdings des Nachweises eines gesteigerten Risikos. Wenn dieser erbracht wird, werden wir uns auch für die Umsetzung der Grenzwertsenkung einsetzen.

Wie stehen Sie zu dem Gedanken, die Mobilfunkbetreiber zu verpflichten, ihre Antennen auf einen gemeinsamen Masten zu setzen, statt jedes Mal einen eigenen Standort zu beantragen?

Wir sehen bisher keine Notwendigkeit den Mobilfunkbetreibern diesbezüglich Einschränkungen vorzuschreiben.